

Landwirtschaftskammerwahl

11. März 2018

LEITFADEN

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind folgende Mitglieder der Burgenländischen Landwirtschaftskammer am Stichtag 19.12.2017:

- Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Burgenland liegender Grundstücke, wenn deren Ausmaß 5.700 m² (57 a) oder deren Einheitswert 1.500 Euro erreicht oder übersteigt
- Personen, die im Burgenland eine land- und forstwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne dass sie Grund im geforderten Ausmaß besitzen (z. B. Pächter)
- Familienangehörige dieser unter 1. und 2. genannten Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt hauptberuflich tätig sind (ausgenommen Pensionsbezieher) oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis stehen. Als Familienangehörige gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder und Schwiegerkinder
- Natürliche Personen müssen am Wahltag das gesetzliche Wahlalter von **16 Jahren** vollendet haben
- Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Raiffeisenkassen, Milch-, Winzer-, Fernwärme- und Lagerhausgenossenschaften) und ihre Verbände, die ihren Sitz im Burgenland haben und von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind
- Juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten (Gemeinden, Urbargemeinden, Pfarrgemeinden, Stiftungen usw.)
- Alle Miteigentumsgemeinschaften, wobei auch alle Miteigentümer mit einem Miteigentumsanteil von mindestens 5.700 m² (57 a) oder 1.500 Euro wahlberechtigt sind. Wird das Wahlrecht von Miteigentümern in Anspruch genommen, entfällt dieses aber für die betreffende Miteigentumsgemeinschaft.

Wählerverzeichnisse

- Jeder Wahlberechtigte darf nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen werden.
- Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat.
- Juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, die nach Lage von Betrieb oder Grundstück (überwiegend) zuständig ist. Wenn trotzdem mehrere Gemeinden in Frage kommen, entscheidet der Wahlberechtigte nach Aufforderung.
- Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz außerhalb des Burgenlandes sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in deren Gebiet die überwiegende Fläche liegt. Wenn trotzdem mehrere Gemeinden in Frage kommen, entscheidet der Wahlberechtigte nach Aufforderung.

Zusammensetzung der Wahlbehörden

Ermittlung der auf die Wahlwerber entfallenden Beisitzeranzahl nach dem Verhältnis der bei der letzten Wahl erhaltenen Stimmen. Eine bestimmte Person kann nur in höchstens einer Wahlbehörde vertreten sein.

Gemeindewahlbehörde:

Vorsitzender (Bürgermeister oder Vertreter + 3 Beisitzer

Sprenge Wahlbehörde:

Sprenge Wahlleiter (vom Bürgermeister bestellt) + 3 Beisitzer

Für jeden nominierten Beisitzer ist auch ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

Wahlzeugen:

In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Gruppe **2 Wahlzeugen** (Voraussetzungen: wahlberechtigt, Hauptwohnsitz im Wahlkreis) entsendet werden. Meldung an die Bezirkswahlbehörde bis spätestens 1.3.2018.

Wahlkarte/Briefwahl

- Die Ausstellung einer Wahlkarte muss bei der zuständigen Gemeinde spätestens am 10. Tag vor der Wahl (bis 1.3.2018) mündlich (Nachweis der Identität durch Dokument z.B. Lichtbildausweis wie Führerschein etc.,) oder schriftlich beantragt (Glaubhaftmachung der Identität z.B. durch Angabe der Reisepass-Nr., Beilage einer Ausweiskopie oder Kopie eines anderen Dokumentes) werden. Ein schriftlicher Antrag ist persönlich zu unterfertigen. Der schriftliche Antrag kann im Postweg oder durch Boten in der Gemeinde eingebracht werden. Eine Übersendung des Antrages per Mail ist auch möglich, sofern die Identität glaubhaft gemacht werden kann (z.B. Unterlagen einscannen). Bei mündlichen Anträgen wird empfohlen, dass die Gemeinde einen Aktenvermerk erstellt.
- nachweisliche persönliche Ausfolgung (Übernahme dokumentieren und unterzeichnen lassen) oder Zusendung im Postweg (RSa) von der Gemeinde bis spätestens am 6. Tag vor der Wahl (bis 5.3.2018)
- Wahl mittels Wahlkarte entweder durch Abgabe vor einer Gemeinde- bzw. Sprenge Wahlbehörde oder durch Zusendung im Postweg (Briefwahl). Sollte jemand von einem Wahlberechtigten gebeten werden seine persönlich ausgefüllte Wahlkarte abzugeben, ist diese ebenfalls im Postweg einzusenden.
- Briefwahl: Wahlkarten müssen bis spätestens 12.3.2018, 16 Uhr, bei der Kreiswahlbehörde eingelangt sein

Vorzugsstimmen

Jeder Wähler ist berechtigt, ähnlich wie bei Gemeinderatswahlen, bis zu drei Vorzugsstimmen auf Wahlwerber (aber maximal 2 pro Wahlwerber) der von ihm gewählten Partei zu vergeben.